

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1868

1 (31.1.1868)

Nr. I.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. Januar

1868.

I.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Regelung des Portofreithums betreffend.

(Regierungsblatt vom 7. Juni 1867 Nr. XXIV.)

Mit allerhöchster Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großh. Staatsministerium vom 22. d. M. wurde zur Regelung des Portofreithumswesens auf den Großh. Badischen Posten Folgendes bestimmt:

Vom 1. Januar 1868 ab werden im Gebiet der Großh. Posten portofrei befördert:

- 1) die Korrespondenzen und Fahrpostsendungen der Mitglieder der Großh. Familie;
- 2) die ohne Werthsdeklaration aufgegebenen Korrespondenzen, Schriften und Aktenversendungen der Staats- und andern öffentlichen Behörden in reinen Staatsdienstangelegenheiten;
- 3) die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen in post- und eisenbahndienstlichen Angelegenheiten.

Alle übrigen im Gebiete der Großh. Posten bisher bestandenen Portofreithümer sind vom 1. Januar 1868 an aufgehoben.

Die Vollzugsvorschriften sind von den betreffenden Ministerien, unter Benehmen mit dem Handelsministerium zu erlassen.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 31. Mai 1867.

Großh. Handelsministerium.

(gez.) Mathy.

Die Postsendungen der Staats- und anderen öffentlichen Behörden betreffend.
(Centralverordnungsblatt vom 27. December 1867 Nr. XXV).

Mit Bezugnahme auf die im Regierungsblatt Nr. XXIV vom laufenden Jahre veröffentlichte höchste Entschliebung aus Großh. Staatsministerium vom 22. Mai d. J. über die Regelung des Portofreithums auf den Großh. Posten werden hinsichtlich der Postsendungen der Staats- und sonstigen öffentlichen Behörden im Einverständnisse mit den übrigen Ministerien folgende Vorschriften erlassen:

I. Umfang der Portofreiheit und Portopflicht.

§ 1.

Als portofreie Staatsdienst-Angelegenheiten im Sinne von Ziffer 2 vorerwähnter höchster Entschliebung sind alle nicht mit Werthsdeklaration versehene Brief- und Aktensendungen der Staats- und sonstigen öffentlichen Behörden zu betrachten, für welche, als im Interesse des Staates erfolgend, das Porto aus einer Staatskasse entrichtet werden müßte.

Den Akten sind gleich zu achten: Karten und Pläne, Drucksachen und die im Dienstwege gelieferten Impressen.

Fahrpostsendungen anderen Inhalts mit oder ohne Werthsdeklaration, insbesondere Geldsendungen, unterliegen dagegen dem Porto, auch wenn dieses von einer Staatskasse bezahlt werden muß, ausgenommen in post- und eisenbahndienstlichen Angelegenheiten.

Zu den eisenbahndienstlichen Angelegenheiten wird auch der Geldverkehr der Eisenbahnbaukassen und der Eisenbahnschuldentilgungskasse gerechnet.

Sogenannte Ortsbriefe sind von der portofreien Bestellung ausgeschlossen.

§ 2.

Portopflichtig sind alle Postsendungen der Behörden, für welche das Porto von einer Privatperson oder Körperschaft, in deren Interesse die Sendung erfolgt, direkt oder wenigstens rückgriffsweise erhoben werden kann. Ist aber die zum Ersatz des Porto's verpflichtete Privatperson wegen Vermögenslosigkeit von Entrichtung der Sporteln befreit, so findet in Angelegenheiten derselben die Korrespondenz von Behörden unter einander portofrei statt.

Ferner darf auch die Korrespondenz in einer sonst portopflichtigen Angelegenheit ausnahmsweise als portofrei behandelt werden, wenn das Porto nach § 15 von einer Staatsstelle vorzuschießen wäre, welche kein Sporteljournal führt und somit nicht in der Lage ist, das Porto wieder erheben zu können.

§ 3.

Portopflichtig sind insbesondere auch alle Postsendungen in Angelegenheiten der Kreisverbände, Gemeinden, Kirchen und übrigen Religionsgemeinschaften, Stiftungen, sowie in Angelegenheiten der Wittwenkassen und ähnlicher Anstalten mit, von

der Staatskasse getrenntem besonderem Vermögen, ausgenommen soweit es sich um Wahrung staatlicher Interessen handelt.

§ 4.

Persönliche Angelegenheiten der Staatsbeamten und Bediensteten wie insbesondere Besuche um Urlaub, Heirathserlaubnis u. dergl. sind portopflichtig, soweit es sich um die Korrespondenz zwischen den betreffenden Personen und ihren vorgesetzten Dienstbehörden handelt. Dagegen werden etwaige Korrespondenzen von Staatsbehörden untereinander über solche Angelegenheiten als Staatsdienstsachen behandelt.

§ 5.

In Strafsachen einschließlich der Polizeistrafsachen und der Dienstpolizeisachen sind die Korrespondenzen und Aktensendungen der Behörden im Allgemeinen als portofrei zu behandeln, ausgenommen bei nicht von dem Staatsanwalt erhobenen Privatanklagen, auf welche bezüglich des Porto's die gleichen Grundsätze wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Anwendung finden.

Auch in sonstigen Strafsachen tritt übrigens Portopflicht ein, wenn bereits ein verurtheilendes Erkenntniß gegen eine zahlungsfähige Person ergangen ist.

§ 6.

Postsendungen zwischen Gerichten oder sonstigen Behörden in bürgerlichen Rechts-sachen sind stets portopflichtig, ausgenommen, wenn eine Partei zum Armenrechte zugelassen oder der Staat selbst Partei ist.

Der gleiche Grundsatz gilt auch für Rechtsstreitigkeiten im Gebiete des öffentlichen Rechts.

II. Behandlung der portofreien Sachen.

§ 7.

Die portofreien Postsendungen der Staats- und anderen öffentlichen Behörden müssen den Namen der absendenden Behörde oder des eine Behörde repräsentirenden einzeln stehenden Beamten am oberen Rande der Adressseite und die vollständig ausgeschriebene Bezeichnung: „Staatsdienstsache“ in der unteren linken Ecke der Adressseite tragen.

Beide Erfordernisse können bei Sendungen von eigentlichen Staatsbehörden oder solche repräsentirenden Beamten, welche im Besitze eines die Staatsstelle bezeichnenden Stempels sind, durch einen deutlichen Abdruck dieses Stempels in blauer Farbe in der unteren linken Ecke der Adressseite ersetzt werden.

§ 8.

Zur Aufgabe portofreier Sendungen sind unter den in Abschnitt I bestimmten Voraussetzungen unbeschränkt, d. h. ohne Unterschied der Adresse nur die in Anlage A. verzeichneten Staatsstellen ermächtigt.

§ 9.

Nur in beschränkter Weise, nämlich nur im Falle der Adressirung der Sendung an

eine Staatsstelle (§ 8.) ist dagegen diese Ermächtigung den in Anlage B verzeichneten sonstigen öffentlichen Behörden und Bediensteten erteilt.

§ 10.

Kommen sonstige in Anlage A. und B. nicht aufgeführte Behörden oder Personen in die Lage, Postsendungen aufzugeben, welche nach Abschnitt I. portofrei wären, so können sie dieselben einer der in Anlage A. verzeichneten Staatsstellen zur Beförderung übergeben.

Ebenso haben die im § 9 erwähnten Behörden und Bediensteten zu verfahren, wenn sie portofreie Postsendungen an andere Adressen als an Staatsbehörden (§ 8) aufgeben wollen.

§ 11.

Postsendungen, welche den Erfordernissen des § 7 nicht oder nicht vollständig entsprechen, sollen vor der Absendung von der Postanstalt zur Nachholung des Erforderlichen an die aufgebende Behörde sofort zurückgegeben werden, wenn letztere äußerlich zu erkennen und die Sendung nicht als dringend bezeichnet ist.

Andernfalls oder wenn die Nachholung verweigert wird, sind derartige Sendungen von den Postanstalten wie gewöhnliche portopflichtige zu taxiren und weiter zu behandeln.

Letzteres tritt auch ein, wenn Postsendungen als angebliche Staatsdienstsachen von Behörden oder Personen aufgegeben werden, welche nach den §§ 8 und 9 zur portofreien Aufgabe überhaupt nicht oder nicht an die betreffende Adresse ermächtigt sind.

§ 12.

Die unberechtigte Aufgabe portopflichtiger Postsendungen mit der äußerlich den Vorschriften der §§ 7—10 entsprechenden Deklaration als Staatsdienstsachen hat den nachträglichen Einzug des entgangenen Porto's nebst disciplinärem Einschreiten gegen den schuldigen Beamten oder Bediensteten Seitens der ihm vorgesetzten Behörde, zur Folge.

Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen strafgerichtliche Verfolgung vorbehalten.

Allen Staatsstellen wird zur Pflicht gemacht, etwa wahrgenommene Mißbräuche bezüglich der Benützung des Portofreithums in ihrem Geschäftskreise abzustellen, beziehungsweise zur Kenntniß der Postbehörden zu bringen.

III. Behandlung der portopflichtigen Sachen.

§ 13.

Postsendungen von Behörden, welche zu portofreier Absendung nicht ermächtigt sind und von Privatpersonen an Staatsbehörden, müssen bei der Aufgabe frankirt werden; mit dem Porto ist hierbei auch die etwaige Bestellgebühr voraus zu entrichten.

Finden sich unfrankirte oder unvollständig frankirte Briefe an Staatsbehörden in der Brieflade vor, so haben die Postanstalten solche mit dem treffenden Porto (samt Zuschlag) belegt an den Bestimmungsort abzusenden.

Die empfangende Behörde ist jedoch nicht verpflichtet, das Porto zu entrichten, sondern hat der Postanstalt des Bestimmungsortes über Name und Wohnort des Absenders und Betreff der Eingabe eine Bescheinigung auszustellen, auf Grund welcher das Porto nachträglich vom Aufgeber eingezogen wird. Auf diese Weise uneinbringliche Portobeträge werden schließlich auf die Postkasse übernommen.

§ 14.

Postsendungen von Staatsstellen (Anlage A.) in nach Abschnitt I portopflichtigen Angelegenheiten an Privatpersonen oder Körperschaften adressirt, in deren Interesse die Sendung erfolgt, sind unfrankirt abzusenden, jedoch mit dem Namen der aufgebenden Behörde am oberen Rand der Adressseite und mit der vollständig ausgeschriebenen Angabe: „Privatsache“ in der unteren linken Ecke der Adresse zu versehen.

Solche Sendungen werden auf der Briefpost mit dem Zuschlagporto nicht belegt.

§ 15.

Sonstige portopflichtige Postsendungen von Staatsstellen (Anlage A.) sind in der Regel bei der Absendung zu frankiren, ausgenommen

- a) wenn die Sendung an eine andere Behörde geht, bei welcher die den Gegenstand der Korrespondenz bildende Angelegenheit anhängig ist oder
- b) wenn die absendende Behörde kein Sporteljournal führt und die Sendung an eine andere, Sporteln ansehende Staatsbehörde gerichtet ist.

Auf Postsendungen, welche hiernach unfrankirt abgehen, finden die Vorschriften des § 14 ebenfalls Anwendung.

§ 16.

Die in den §§ 14 und 15 den Staatsstellen ertheilte Ermächtigung, portopflichtige Postsendungen unfrankirt abzusenden, ohne daß bei der Briefpost ein Portozuschlag eintritt, findet unter den angegebenen Voraussetzungen auch für Notare und Bürgermeister (bezw. Stabhalter) statt.

§ 17.

Postsendungen der Staatsstellen (Beil. A.) sowie der Notare und Bürgermeister (§ 16) an Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten können nach Maßgabe des § 14 unfrankirt aufgegeben werden; der Adressat zahlt das Porto und erhebt es wieder mit seinen Gebühren.

Die Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten ihrerseits haben ihre Postsendungen an Behörden und Privatpersonen zu frankiren und den Betrag des ausgelegten Portos im Wege der Rücknahme wieder zu erheben.

§ 18.

Den Staatsstellen (Anlage A.) wird das Porto für Sendungen, welche sie zur Frankirung bei den Postanstalten aufgeben, auf Verlangen für die Dauer eines Monats auf Rechnung geschrieben (accountirt), das Porto für unfrankirt ankommende Sendungen kann dagegen den

Staatsstellen nur dann accountirt werden, wenn sie die Sendungen bei der Postanstalt regelmäßig abholen lassen.

Für die Accountirung haben die in Anlage A. verzeichneten Staatsstellen eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

Die Postverwaltung ist ermächtigt, eine Accountirung unter gleichen Bedingungen auch sonstigen öffentlichen Behörden zu bewilligen.

§ 19.

Behörden, welche von der nach § 18 zulässigen Accountirung Gebrauch machen wollen, haben ein Portobuch nach Muster der Anlage C. und im Falle des Bedarfs ein weiteres nach Muster der Anlage D. zu führen.

Bei Aufgabe zu frankirender Sendungen trägt die absendende Behörde dieselben einzeln in die Spalten 1—3 des der Postanstalt vorzulegenden Portobuchs ein. Letztere füllt sodann in Spalte 4 das Porto aus und merkt in einem von ihr zu führenden Gegen-Portobuche die Summe für die absendende Behörde vor.

Unfrankirt anlangende Sendungen werden von der Postanstalt einzeln zunächst in ihr eigenes Portobuch und sodann gleichlautend in das ihr bei der Abholung vorzulegende Portobuch der empfangenden Behörde eingetragen.

Für Sendungen mit Werthsdeklarationen haben die Kassen ein Postbuch nach Muster der Anlage D. zu führen. Dasselbe kann zugleich benützt werden zum Eintrag von portofreien Werthsendungen (in eisenbahndienstlichen Angelegenheiten) sowie von Sendungen, welche wie Quittungen, Rechnungsbestandtheile und dergl. zwar nicht unter Werthsdeklaration versendet werden, über deren Aufgabe zur Post und über deren Ausfolgung an den Adressaten aber die absendende Behörde beziehungsweise die Poststelle des Bestimmungsortes eines Nachweises bedarf.

§ 20.

Am Schlusse jedes Monats haben die Postanstalten auf die ganze Schuldigkeit der verschiedenen Behörden lautende Forderungszettel zu fertigen und denselben zur Vergleichung mit ihren Postbüchern und Anerkennung bezw. Zahlung zuzustellen.

Die Zahlung an die Postanstalt muß spätestens bis zum Schlusse des darauf folgenden Monats erfolgen.

Kollegialbehörden, die besondere Bureaukassenrechnungen führen, mit Ausnahme der Kollegialgerichte, bezahlen die von ihnen zu berichtenden Portobeträge vorschüsslich aus der Bureaukasse und veranlassen vierteljährlich oder jährlich deren definitive Verrechnung auf diejenige Kasse, auf welche die betreffende Stelle mit ihrem Etat nach dem Kassensystem angewiesen ist.

Kollegialgerichte, Amtsgerichte und Bezirksämter weisen die von ihnen zu zahlenden Portobeträge monatlich auf die zuständige Amtskasse an und sämtliche Großh. Staatskassen verrechnen die bei ihnen erwachsenden Portobeträge ohne Dekretur auf den ihnen durch besondere Verfügung bezeichneten Paragraphen ihrer Rechnung. Sind mehrere Verrechnungen zu einem

Dienste vereinigt, so sind sämtliche bei diesem Dienste erwachsenden Portobeträge von der die Kasse führenden Verrechnung zu übernehmen.

§ 21.

Die von Privatpersonen oder Körperschaften rückgriffsweise wieder zu erhebenden Portobeträge sind bei den Staatsbehörden wie Sporteln zu konstatiren und in die Gebrollen aufzunehmen. (Vergl. § 6, Ziff. 1, der Verordnung vom 3. November 1866 Central Verordnungsblatt Nr. XXV.)

Außerdem haben die Sportelextrahenten zum Zweck der Kontrolle in den Portobüchern der betreffenden Behörden die Spalten 5 bezw. 6 jeweils sofort auszufüllen und monatlich abzuschließen.

Staatsverrechnungen, welche in die Lage kommen, für Werthsendungen in Privatangelegenheiten Porto vorzuschießen, haben die vorgeschossenen Beträge unmittelbar von den Ersatzpflichtigen wieder zu erheben, und daß dieses geschehen, durch Eintrag in Spalte 7 des Postportobuchs (Muster D.) nachzuweisen.

IV. Verkehr mit dem Auslande.

§ 22.

Für den Verkehr mit dem Gebiet des norddeutschen Bundes, dem Großherzogthum Hessen südlich vom Main, Württemberg, Bayern, Oesterreich und Luxemburg enthalten die neuen Postverträge folgende Bestimmungen:

a. Die Korrespondenzen und gewöhnlichen Schriften und Aktensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen werden gegenseitig portofrei befördert, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit (mithin für die Versendung aus dem Großherzogthum Baden in § 7) vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene allein stehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und andern öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staatsdienstsachen gehören, werden wie Schriften und Aktensendungen angesehen.

Die Werth- und Vorschußsendungen der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrpostverkehr portopflichtig.

b. Die Korrespondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig.

c. Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinststaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußern Bezeichnung: „Zollvereinsache“ und

dem Namen des Absenders in der im § 7 vorgeschriebenen Weise versehen werden.

d. Die Korrespondenzen, Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten untereinander im dienstlichen Verkehr vorkommen, werden allseitig portofrei behandelt, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für Postdienstsachen vorgeschrieben ist, beschaffen sind.

§ 23.

Die Korrespondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten aus Baden nach Frankreich und umgekehrt wird nach den bestehenden Vertragsbestimmungen, wenn deren portofreie Beförderung auf dem Gebiete desjenigen Staates gestattet worden ist, welchem der Beamte oder die Behörde, von der diese Korrespondenz ausgeht, angehört, dem anderen Lande ohne Portoanrechnung ausgeliefert. Genießt die Behörde oder der Beamte, an welche diese Korrespondenz gerichtet ist, ebenfalls Portofreiheit, so findet die Abgabe ohne Taxerhebung statt, im entgegengesetzten Falle aber wird diese Korrespondenz nur mit der internen Taxe des Landes belegt, welchem der Bestimmungsort angehört.

Für Fahrpostsendungen im Sinne des § 1 kann das Portofreithum nur hinsichtlich der Beförderung auf badischem Gebiete in Anwendung kommen.

Zu den portofreien Sachen gehören auch die Sendungen in Rheinschiffahrts-Angelegenheiten.

Die aus Baden abgehenden portofreien Sendungen müssen bezüglich der äußern Beschaffenheit den Bedingungen des § 7 entsprechen.

§ 24.

Die Korrespondenz in reinen Staatsdienstangelegenheiten zwischen Großh. Staats-Behörden und solchen der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird nach den bestehenden Vereinbarungen portofrei befördert, wenn sie hinsichtlich der äußern Bezeichnung den Vorschriften des § 7 entspricht. Auf der Fahrpost beschränkt sich das Portofreithum beiderseits auf die Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Post-Anstalten der beiderseitigen Gebiete im dienstlichen Verkehre untereinander vorkommen.

§ 25.

Die Portofreithums-Verhältnisse im Verkehre mit anderen außerdeutschen Staaten richten sich nach den betreffenden Postverträgen. — Im Allgemeinen gilt jedoch als Regel, daß die Korrespondenz in reinen Staatsdienstangelegenheiten von Großh. Staatsbehörden an solche in fremden Ländern ohne Portoanrechnung abgesendet wird, wenn die Vorschriften des § 7 eingehalten sind.

Hierher gehören auch die Rheinschiffahrts-Angelegenheiten im Verkehre mit Königlich Niederländischen Behörden.

Schluß-Bestimmung.**§ 26.**

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Vom gleichen Zeitpunkte an sind alle früheren Verordnungen über das Portofreitum und über die Postsendungen der Behörden, welche durch diese Verordnung ersetzt sind oder mit ihr in Widerspruch stehen, aufgehoben, so insbesondere die §§. 12, 13, 45 und 46 der Verordnung Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. April 1851 (Reg.-Blatt Nr. 26) — den Postverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend — und die §§. 4 und 5 der Verordnung des gleichen Ministeriums vom 25. April 1852 (Reg.-Blatt Nr. 20) in gleichem Betreff;

ferner die Verordnungen des Großh. Justiz-Ministeriums vom 8. Februar 1845 (Reg.-Blatt Nr. 4), vom 23. August 1845 (Reg.-Blatt Nr. 25) und vom 26. März 1852 (Reg.-Blatt Nr. 16) — die Postsendungen der Gerichte, der Amtsrevisorate und der Gerichtsvollzieher betreffend; —

endlich auch die Verordnung des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 23. Januar 1821 (Reg.-Blatt Nr. 3) — den Mißbrauch der Dienstsegel betreffend.

Karlsruhe, den 26. Dezember 1867.

Handels-Ministerium.

Mathy.

Leubner.

Anlage A.**Verzeichniß**

derjenigen Staatsstellen, welche nach § 8 zur portofreien Korrespondenz in Staatsdienstangelegenheiten ohne Unterschied der Adresse berechtigt sind.

Staats-Ministerium.

Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Geheimes Kabinet.

Oberrechnungskammer.

Präsidenten und Archivariate der beiden Ständekammern.

Justiz-Ministerium. Oberhofgericht. Kreisgerichte. Handelsgerichte. Amtsgerichte. Staatsanwaltschaften. Strafanstaltsverwaltungen.

Ministerium des Innern. Landeskommissäre. Verwaltungsgerichtshof. Verwaltungshof. Bezirks-Aemter. Amtskassen. General-Landesarchiv. Verwaltung der polizeilichen Verwahrungsanstalt. Corps-Commando und Divisions-Commandos der Gensdarmarie. Obermedizinalrath. Bezirksärzte. Direktionen der Heil- und Pflege-Anstalten Illenau und Pforzheim. Universitäts-Behörden. Behörde der polytechnischen Schule. Oberschulrath. Landesherrliche Kommissäre für die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten. Kreis Schulräthe. Direktionen und Vorstände, Verwaltungsräthe und Verrechnungen der Lyceen, Gymnasien und Pädagogien, der Schullehrerseminarien, der Blindenanstalt und der Taubstummenanstalt. Direktionen der höheren Bürgerschulen und der Gewerbschulen. Verrechnungen des evangelischen und katholischen Schullehrer-Pensions- und Hilfsfonds, des evangelischen und katholischen Schullehrer-Personal-Zulagefonds, des evangelischen und katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds und der allgemeinen israelitischen Schulfonds. Conservator der inländischen Bau- denkmale und Alterthümer.

Handels=Ministerium. Oberdirektion des Wasser= und Straßenbaues. Wasser= und Straßenbau=Bezirks=Inspektionen. Wasser= und Straßenbaukassen. Eisenbahnbau= und Eisenbahn=Hochbau=Inspektionen. Eisenbahnbau=Centralkasse. Eisenbahnbau=Kassen.

Direktion der Verkehrsanstalten. Hauptkasse der Verkehrsanstalten. Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte. Verwaltung des Eisenbahn=Hauptmagazins. Inspektoren der Direktion. Postämter. Eisenbahnämter. Post= und Eisenbahnämter. Postverwaltungen. Eisenbahnbetriebskassen. Bodenseedampfschiffahrts=Verwaltung. Postexpeditionen. Eisenbahnerpeditionen. Gütererpeditionen. Post= und Eisenbahnerpeditionen. Postabnehmer. Billetausgeber. Telegraphenamts. Telegraphenstationen. Main=Neckar=Eisenbahnverwaltung Heidelberg.

Statistisches Bureau. Landstallmeisteramt. Verwaltung des landwirthschaftlichen Gartens zu Karlsruhe. Verwaltung der landwirthschaftlichen Versuchstation zu Karlsruhe. Gartenbauschule in Karlsruhe. Wiesenbauschule in Karlsruhe. Obstbauschule in Karlsruhe. Wiesenbaumeister. Cultur=Ingenieure. Vorstände landwirthschaftlicher Winterschulen. Landesgewerbehalle in Karlsruhe. Obereichämter. Centralcommission für die Rheinschiffahrt. Rheinschiffahrts=Commissär.

Finanz=Ministerium. Finanz=Inspektor. Generalstaatskasse. Papiergeldeinlösungskasse. Amortisationskasse. Eisenbahnschuldentilgungskasse. Zehntschuldentilgungskasse. Münzverwaltung, Münzkasse.

Domänendirektion. Domänenverwaltungen. Wiesenbaumeister. Forst=Inspektoren. Bezirksforsteien. Forst=Taxatoren.

Steuerdirektion. Stempelpapierverwaltung. Sportelvisitatoren. Steuerrevisionen. Steuerperäquatoren. Obereinnehmerien. Hauptsteuerämter. Untersteuerämter. Steuereinnehmerien. Salinenverwaltungen.

Zolldirektion. Hauptzollämter. Nebenzollämter. Oberzoll=Inspektoren. Grenz=Controleure. Zollvereins=Bevollmächtigte. Stations=Controleure.

Direktion der Katastervermessung. Vermessungs=Inspektor. Revisions=, Bezirks= und Vermessungs=Geometer.

Ministerialcommission für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes und der Gebäude=Steuercommissäre und Mehverständige im Dienste dieses Verwaltungszweigs.

Bau=Direktion. Bezirksbau=Inspektionen.

Kriegs-Ministerium. Ober-Kriegsgericht (Generalauditorat). General-Adjutantur. Armee-Corps-Commando. Generalstab und topographisches Bureau.

Brigade-, Regiments- u. Commando's und Commandantschaften. Garnison-Auditorate. Militär-Sanitäts-Direktion (Generalstabsarzt und Stabspferdearzt.) Hauptkriegskasse. Zeughaus-Direktion und Inspektion. Militärbaumeister.

Rekrutirungs-Offiziere. Bezirks-Rekrutirungs-Behörde. Montirungs-Commissariat. Vorstand der Remontirung. Die Vorstände der Remontirungs-Commissionen. Superarbitrirungs-Commissionen.

Gouvernement der Festung Rastatt. Genie-Direktion. Artillerie-Direktion und Festungs-Hauptkasse.

Berechnungen der Truppentheile. Kasernenverwaltungen. Hospitalverwaltungen. Proviandverwaltungen.

Anlage B.**Verzeichniß**

derjenigen öffentlichen Behörden und Bediensteten, welche nach § 9 zur portofreien Korrespondenz in Staatsangelegenheiten nur in beschränkter Weise berechtigt sind.

I. Aus dem Geschäftskreis des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:
Der Hoftheater-Kommissär in Mannheim.

II. Aus dem Geschäftskreis des Justiz-Ministeriums:

Anwaltsauschuß, Anwaltskammern und Fiskal-Anwälte; Notariatskammern und Notare.

III. Aus dem Geschäftskreis des Ministeriums des Innern:

Kreisausschüsse, Kreisrechner und Kreisanstalten, Gemeinderäthe, Verwaltungsräthe und Verrechnungen der höheren Bürgerschulen und der Gewerbschulen, Ortschulräthe (als Kollegien), Bürgermeister, Stabhalter. Bezirksräthe (als Einzelpersonen), Polizeikommissäre, Brigade- und Stations-Kommandos der Gendarmerie, Kreisoberhebärzte, Bezirksassistentenärzte, Badärzte, Apothekenvisitatoren, Bezirksthierärzte, Ausschüsse der Aerzte, der Thierärzte und der Apotheker, Leichenschauer, Abdecker. Vorstand der Sternwarte in Mannheim.

IV. Aus dem Geschäftskreis des Handelsministeriums:

Straßenmeister, Bahnmeister, Dammmeister, Floßaufseher, Wiesenbauaufseher, Filial-gewerbehalle in Furtwangen.

V. Aus dem Geschäftskreis des Finanzministeriums:

Brauereiverwaltung Rothhaus, Güteraufseher, Waldaufseher, Waldhüter.

Kontrolverweser, Grenzaufseher, Schiffsbegleiter, Steueraufseher, Geometer für die Katastervermessung.

VI. Aus dem Geschäftskreis der Kirchenbehörden:

Der Erzbischof in Freiburg, das Erzbischöfliche Domkapitel und Ordinariat, die Erzbischöflichen Dekanate, katholische Pfarrämter.

Evangelischer Oberkirchenrath, Evangelische Dekanate, Evangelische Pfarrämter.

Israelitischer Oberrath, Rabbinat, Bezirks-Synagogen, Synagogenräthe (als Kollegien).

VII. Aus dem Geschäftskreis der Stiftungen und Anstalten:

Katholischer Oberstiftungsrath, Stiftungsverwaltungen, katholische Stiftungskommissionen, evangelische Kirchengemeinderäthe, Vereinigte Schulfondsverwaltung in Ettlingen.

Generalwittwen- und Brandkasse, deren Verwaltungsrath und Bauschätzungskontrolleur. Wittwenkasse für Angestellte der Civilstaatsverwaltung, Militärwittwenkasse und deren Verwaltungskommission.

Anlage D.

Postporto-Buch.

Datum der Aufgabe bezw. des Empfangs.	Geschäfts-Nummer.	Stückzahl.	Adresse bezw. Herkunft.	Werths-Deklaration.		Porto-Betrag.		Von dem Porto-pflichtigen rück-erhoben.		Der Staats-stelle bleiben zur Last.		Bemerkungen.
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
1868.				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
2/1.	16	1	HolzändlerMaurer, Kehl	87	30			nicht frankirt.				
"	22	1	Generalstaatskasse	3000	—	1	14	—	—	1	14	
"	23	1	Eisenbahnschulden-tilgungskasse	7000	—			Portofrei.				
"	30	1	Hauptsteueramt Freiburg	—	—			Desgl.				
		4	Stücke.	10087	30							
<p style="text-align: center;">Zehntausendachtzigseven Gulden 30 fr. empfangen. Offenburg, 2/1. 68. Großh. Postexpedition. N. N.</p>												
3/1.	—	1	Obereinnehmeri Mann-heim	104	—	—	12	—	12	—	—	
"	—	1	Eisenbahnschulden-tilgungskasse.	3500	—			Portofrei.				
		2	Stücke.	3604	—							
<p style="text-align: center;">Dreitausendsechshundertvier Gulden empfangen. Offenburg, 3/1. 68. Großh. Obereinnehmeri. N. N.</p>												

